



Marktgemeinde St. Veit im Pongau

Markt 12 | 5621 St. Veit im Pongau | Tel.: +43 6415 / 4324 -0 | Fax.: -13

E-Mail.: gemeinde@stveitpongau.gv.at | www.stveitpongau.at

UID NR.: ATU49419507 | DVR-Reg.: 0090921

IBAN.: AT04 3505 5000 0101 0123 | BIC.: RVSAAT2S055 | Raiffeisenbank St. Veit im Pongau

Zahl.: 811-6/-2021

St. Veit im Pongau, am 25.05.2021

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Veit im Pongau vom 17.05.2021, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Kanalanschlussgebührenordnung vom 24.11.2015 außer Kraft gesetzt.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, **LGBl Nr. 78/2015**, und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde St. Veit im Pongau (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes ergibt sich aus der Teilung aller Kosten der Planung, Errichtung, Sanierung und Finanzierung der Kanalanlagen durch die Anzahl der von der Gemeinde bisher durch Bescheid festgestellten Bewertungspunkte und ist für jedes Haushaltsjahr gesondert durch die Gemeindevertretung mit Beschluss festzustellen. Die Gemeindevertretung kann auch abweichend von diesem

festgestellten Betrag in Anlehnung an die von der Landesregierung jeweils für Förderzwecke bekanntgegebenen Mindestsätze für Kanalanschlussgebühren einen Betrag als Einheitssatz für die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr festsetzen.

- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen sowie sonstigen gewerblich genutzten Flächen je 50 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit. Bei gewerblichen Kosmetik, Massagen, Saunen, Fitnessräumen udgl. entsprechen je 50 m² einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 - Garagen
 - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind
 - Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
 - Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
 - Stiegen, Stiegenhäuser und Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
- Schwimmbäder, Hallen- und Freibäder sind mit ihrer Wassermenge in m³ in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei für die Einleitung der Rückspülwasser und Beckenentleerungswässer in den Schmutz-, Regen- oder Mischwasserkanal je 50 m³ Beckeninhalte einer Bemessungseinheit entsprechen. Mindestbemessungsmenge ist 1,0 Punkt.
- Whirlpools sind mit ihrer Wassermenge in m³ in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 1m³ (1000 Liter) einer Bemessungseinheit entspricht.
 - Betriebliche Abwässer mit und ohne Vorreinigungsanlage, Kondensate und Sondereinleitungen sind mit ihrer Wassermenge laut WR-Konsens bzw. IDE-

Zustimmung in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei je 150 l pro Tag einer Bemessungseinheit entsprechen. Fettabscheideanlagen sind hiervon ausgenommen und werden in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind gemäß Abs. 8 einzustufen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe
 - mit Beherbergung 1,1 Gästebetten
 - mit/ohne Beherbergung 3 Sitz- od. Verabreichungsplätze
 - Sitz- od. Verabreichungsplätze im Freien 10 Sitz- od. Verabreichungsplätze
- Bei der Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Gastwirtschaft und Beherbergung sind die Sitz- oder Verabreichungsplätze nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn
- diese nach ihrer Konstruktion und Lage (z. B. durch getrennte Speiseräume) ausschließlich für die Beherbergung verwendbar sind und
 - die Anzahl dieser Sitz- oder Verabreichungsplätze in solchen Räumen die Anzahl der Betten nicht übersteigt. Bei einer allfälligen Übersteigerung sind die über die Bettenanzahl hinausgehenden Sitz- oder Verabreichungsplätze zu berücksichtigen.
- Bars 3 Sitz- oder Verabreichungsplätze
 - Schirmbars und Terrassen, welche allseitig geschlossen werden können 3 Sitz- oder Verabreichungsplätze
 - Privatzimmervermietung/Frühstückspensionen: 1,1 Gästebetten
 - Kranken-, Kur-, Pflegeanstalten und Seniorenwohnheime 1,1 Betten
 - Campingplätze 1 Stellplatz
 - Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze
 - Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen
 - Öffentlich zugängliche WC-Anlagen je WC und je Pissoir
 - Lift- und Seilbahnanlagen
 - a) Kassengebäude mit integriertem Kundenbereich 50 m² Nutzfläche
 - b) Restliche Gebäudeteile 5 Beschäftigte
 - Montage-, Produktions- und Lagerhallen 100 m² Nutzfläche

(7) Bei Betrieben, welche unter kein Einstufungskriterium der Abs. 3 bis 7 fallen, entsprechen folgende Mengen einer Bemessungseinheit (einem Bewertungs-punkt):

- a.) Abwassermenge 150 l pro Tag
- b.) BSB₅ 60 g
- c.) CSB 120 g
- d.) N (Stickstoff) 10 g
- e.) P (Phosphor) 1,8 g

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl.) ist zu ermitteln.

- | | |
|---|---------------------------|
| • Dachflächen Asphalt und Betonflächen | 100 m ² /Punkt |
| • Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag, Pflaster | 125 m ² /Punkt |
| • Rasengittersteine, Schotterflächen (Kies lose,..) und begrünte Dächer | 200 m ² /Punkt |

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.

2. Bei Änderungen von bisher bewerteten Nutzflächen und/oder bei zusätzlich errichteten neuen Gebäudeteilen ist jeweils das gesamte bestehende Objekt einschließlich der zusätzlichen neuen Gebäudeteile einer neuen Gesamtbewertung mit den neu zu Grunde zu legenden Bemessungsgrößen zu unterziehen.

3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Meldung der Vollendung des Bauvorhabens bzw. mit Vorliegen des bau- bzw. gewerbebehördlichen Überprüfungsbescheides.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht ebenfalls mit der Meldung der Vollendung des Bauvorhabens bzw. mit Vorliegen des bau- bzw. gewerbebehördlichen Überprüfungsbescheides.
- (3) Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr bzw. des Ergänzungsbeitrags kann frühestens mit Baubeginn des Bauvorhabens erfolgen

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



Manfred Brugger



Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel
sowie im Internet unter www.stveitpongau.gv.at
vom 25.05.2021
bis 09.06.2021